

Reglement
betreffend
die Ausrüstung privater Schutzräume
in der
Einwohnergemeinde Ringgenberg

Die Einwohnergemeinde Ringgenberg erlässt gestützt auf die

gesetzlichen Grundlagen

ZSG Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23.3.1962
ZSV Verordnung über den Zivilschutz vom 27.11.1978
BMG Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Okt. 1963
BMV Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. Nov. 1978
GKG Gesetz über Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11. Sept. 1985

folgendes **Reglement**:

Art. 1 Oeffentliche Aufgabe

¹Gemäss Artikel 8 Absatz 2 BMG und Artikel 23 Absatz 1 BMV müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liegestellen und Aborten ausgerüstet werden.

²Anstelle der nach Bundesrecht zur Anschaffung verpflichteten Hauseigentümer beschafft die Gemeinde Ringgenberg die Schutzraumeinrichtungen.
Die Zivilschutzkommission kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftliches Gesuch hin von diesem Grundsatz abweichen und die Beschaffung dem Hauseigentümer überlassen. Ihm wird höchstens der Kaufpreis der von der Gemeinde beschafften Liegestellen vergütet.

³Das vorliegende Reglement befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Ausrüstung.

⁴Auszurüsten sind bestehende Schutzräume, welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie Schutzräume in Neubauten.

⁵Die Zivilschutzkommission beantragt dem Gemeinderat die zu beschaffenden Typen der Liegestellen, Trockenaborte und TC-Trennwände. Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschaffung dieser Ausrüstung.

Art. 2 Eigentumsverhältnisse

¹Die Schutzraumeinrichtungen bleiben im Eigentum der Gemeinde Ringgenberg.

²Sie werden dem Schutzraumeigentümer leihweise zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Unterhaltspflicht

Die Schutzraumeigentümer sind verpflichtet, die leihweise erhaltenen Schutzraumeinrichtungen zu unterhalten.

Art. 4 Empfang und Aufbewahrung

¹Die Schutzraumeigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferten Ausrüstungen entgegenzunehmen.

²Anlässlich der Lieferung der Ausrüstungen unterzeichnet der Schutzraumeigentümer eine Empfangsbestätigung und den Möblierungsplan. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wenn sich der Schutzraumeigentümer weigert, den Empfangsschein zu quittieren.

³Die Schutzraumeinrichtungen müssen im zugewiesenen Schutzraum oder in unmittelbarer Nähe aufbewahrt werden.

⁴Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstungen können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 5 Verlust und Beschädigung

¹Bei Verlust hat der Schutzraumeigentümer bei der Zivilschutzorganisation Ringgenberg-Goldswil Ersatz zu kaufen.

²Für Schäden an den Schutzraumeinrichtungen haftet der Schutzraumeigentümer.

Art. 6 Zweckentfremdung

Die Schutzraumeinrichtungen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Liegestellen als Lagergestelle im Schutzraum ist gestattet.

Art. 7 Rechtsnachfolger

¹Bei Handänderung der Liegenschaft ist der Verkäufer verpflichtet, die Schutzraumeinrichtungen an den neuen Eigentümer zu übergeben.

²Beim Fehlen der Einrichtungen haftet derjenige, der im Zeitpunkt der Kontrolle Eigentümer des Schutzraumes ist.

Art. 8 Kontrolle

¹Die Zivilschutzorganisation kontrolliert periodisch das Vorhandensein der Schutzraumeinrichtungen.

²Sie ist gemäss Art. 75 a des ZSG berechtigt, die Schutzräume zu betreten.

Art. 9 Widerhandlungen

Widerhandlungen werden nach Art. 6 des Gemeindegesetzes (BSG 170.11) geahndet.

Art. 10 Uebergangsbestimmungen

¹Die allenfalls vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes durch die Schutzraumeigentümer beschafften Schutzraumeinrichtungen werden anerkannt, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die Gemeinde vergütet bei Vorlage von Belegen den Zeitwert, höchstens aber den Betrag, den sie für die Ausrüstung des betreffenden Schutzraumes hätte aufwenden müssen.

²Bei Auszahlung der Vergütung gehen die Schutzraumeinrichtungen in das Eigentum der Gemeinde Ringgenberg über.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kant. Militärdirektion in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Ringgenberg am 27. Dez. 1991 mit 66 Ja gegen 3 Nein.

3852 Ringgenberg, 27. Dez. 1991

Namens der Gemeindeversammlung

Der Sekretär



P. Riesen

Der Präsident



A. Lerf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 6. Dez. 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Ringgenberg, 28. Jan. 1992

Der Gemeindeschreiber



P. Riesen

Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Ringgenberg vom 27. Dezember 1991 erlassene Reglement wird genehmigt.

DER MILITÄRDIREKTOR



Regierungsrat P. Widmer



20.2.92